

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 5 und § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©2024
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

3. Planverfasser

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

6. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

7. Genehmigung

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Auflagen

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

9. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



W

Wohnbauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



M

Gemischte Bauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



G

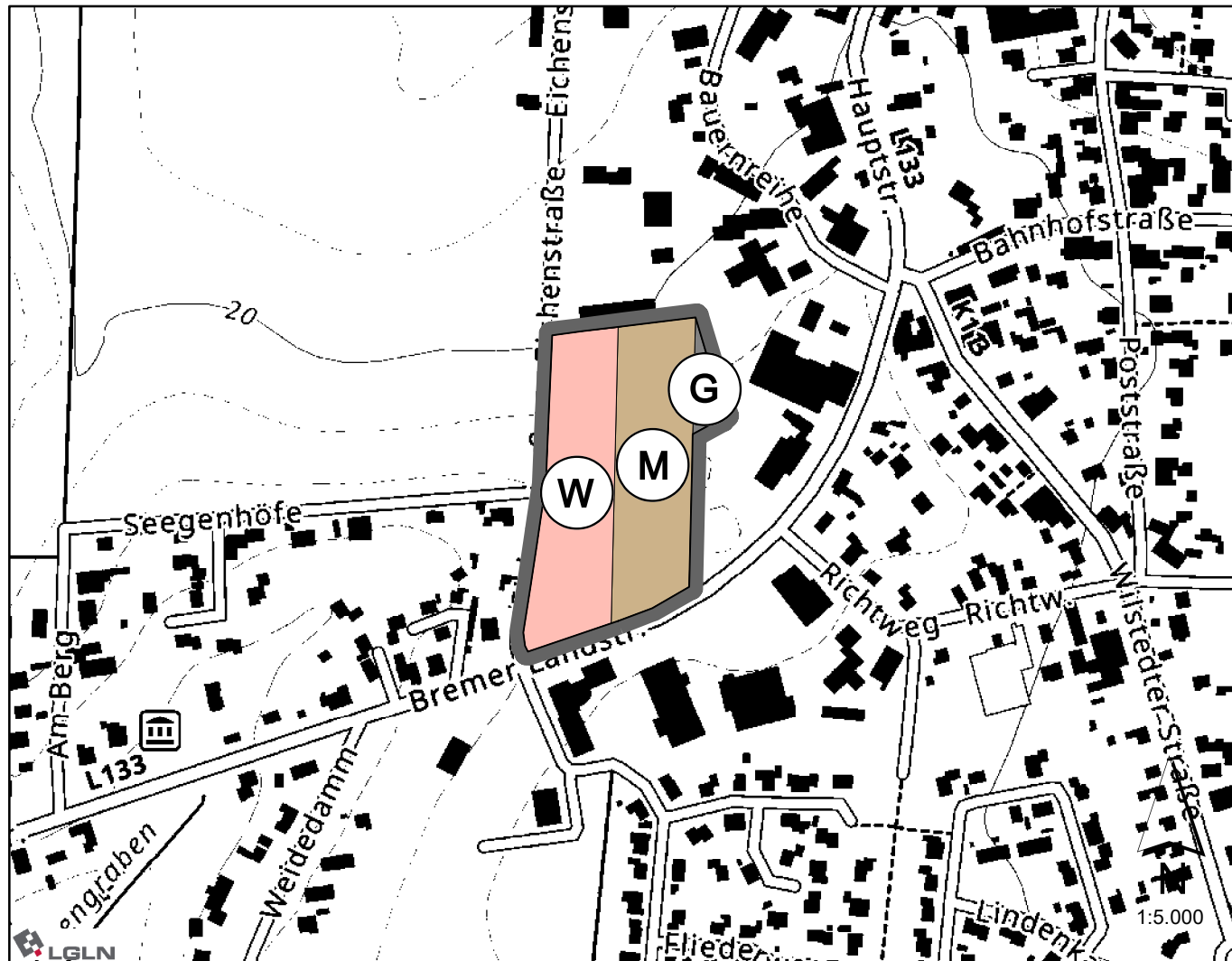
Gewerbliche Bauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



SAMTGEMEINDE TARMSTEDT Landkreis Rotenburg (Wümme)



34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- Eichenstraße -

- Vorentwurf für die frühz. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -

Stand: 15.07.2025

